

Beschlussvorlage – Beschluss Nr. 01/2026

Gegenstand der Vorlage

Beschluss der Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29.03.2011

Sachvortrag

Zum Jahresende 2025 kündigte die Gemeinde Schönwölkau den mit dem Betriebsführer (für das örtliche Kundenservicebüro) geschlossenen Mietvertrag über die Büroräume in der Grundschule Schönwölkau, da die Räume zwingend für den Hort der Grundschule benötigt worden sind. Der Betriebsführer mietete daraufhin einen Büroraum in der Gemeindeverwaltung Löbnitz an. Daher ist es folgerichtig, auch den Sitz des AZV an den Sitz der Gemeindeverwaltung Löbnitz zu verlegen.

Der AZV soll künftig seinen Sitz in Löbnitz im Landkreis Nordsachsen haben.

Die Geschäftsanschrift wird künftig lauten:

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz.

Anlagen

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29.03.2011

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29.03.2011.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 26, 45, 47, 48 und 61 ff. SächsKomZG i.V.m.

§ 4 SächsGemO.



Hoffmann
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur
5. Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal
vom 29.03.2011**

Auf der Grundlage der §§ 26, 45, 47, 48 und 61 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 01.09.2026 folgende Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 29.03.2011 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

(1) § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Löbnitz im Landkreis Nordsachsen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt am 01.11.2026 in Kraft.

Schönwölkau, den 01.09.2026

Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Siegel des Verbandes

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.